

# RS OGH 1998/6/16 4Ob147/98s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1998

## Norm

FamLAG §46a

JWG §40

## Rechtssatz

Das Familienlastenausgleichsgesetz versteht - wie sich aus seinem klaren Wortlaut, insbesondere auch aus § 46a ergibt - unter "Person" nur eine natürliche Person, nicht aber auch eine Institution nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die Pflege und Erziehungsleistungen im Rahmen der Erziehungshilfe erbringt. Für eine direkte - wie auch indirekte - Inanspruchnahme der Familienbeihilfe durch den die volle Erziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz leistenden Jugendwohlfahrtsträger fehlen somit die gesetzlichen Voraussetzungen. Der Jugendwohlfahrtsträger kann seinen Anspruch nur gemäß § 40 JWG im Umfang des vom Unterhaltspflichtigen leistenden Unterhalt begehren.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 147/98s

Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 147/98s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110107

## Dokumentnummer

JJR\_19980616\_OGH0002\_0040OB00147\_98S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)